

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 36 1054/1-II/8/88 (25)

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | <i>29-GE 9 88</i> |
| Datum: | 26. APR. 1988 |
| Verteilt: | 27. APR. 1988 <i>MLZ</i> |

J. Mosen

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird, übersandt.

21. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wahen

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 36 1054/1-II/8/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mühlengesetz
geändert wird (Mühlenge-
setz-Novelle 1988);
Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1825

Sachbearbeiter:

MR Dr. Ditfurth

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich unter Bezugnahme auf die do. Note vom 16. März 1988, Zl. 33.530/5-III/11/88, wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Koalitionsabkommen, Beilage 13, wurde für den Verarbeitungssektor agrarischer Produkte eine Senkung der Verarbeitungskosten ins Auge gefaßt. Dies erscheint im Hinblick auf das im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten hohe Nahrungsmittelpreisniveau, das laufend einen beträchtlichen und volkswirtschaftlich unerwünschten Kaufkraftabfluß ins benachbarte Ausland zur Folge hat, sowie im Hinblick auf die beabsichtigte EG-Annäherung Österreichs von besonderer Wichtigkeit. Dieses hohe österreichische Preisniveau wirkt sich auch negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Produkte im Export bzw. auf die Importstützung belastend aus. Daher ist die Senkung des österreichischen Nahrungsmittelpreisniveaus von größtem volkswirtschaftlichen und budgetären Interesse. Für den Bereich der Mühlenwirtschaft bedeutet dies, daß die gesetzliche Festlegung von Vermahlungsmengen für die einzelnen Mühlen wegfallen und somit freie Konkurrenz unter den Mühlen herrschen sollte.

Im Sinne einer solchen Liberalisierung wären die bezughabenden Stellen des Mühlengesetzes, vor allem der § 2, entsprechend abzuändern, bzw. zu streichen.

- 2 -

Aufgrund der Zollgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 663/1987, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 4a Abs. 2 und 4 b Abs. 5 Z 3 Mühlengesetz wird folgende Formulierung des § 4c Abs. 1 Mühlengesetz vorgeschlagen:

"§ 4c. (1) Bei der Ausfuhr von Waren im Rahmen von Exportvermahlungen (§ 4a Abs. 1 oder § 4b Abs. 1) ist in der Anmeldung die gemäß § 4a Abs. 1 auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnende oder die der Gewährung des Zuschusses gemäß § 4b Abs. 3 zugrundeliegende Menge an Mahlprodukten zu erklären. Diese Waren sind austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften."

Diese Formulierung stellt keine inhaltliche Änderung dar.

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

21. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

